jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/10/9 1Ob577/91, 6Ob147/04t, 1Ob224/05f, 10Ob21/08y, 2Ob1/09z, 5Ob119/19i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1991

Norm

ABGB §932 I
ABGB §1167
ZPO §272 C

Rechtssatz

Mit der vorbehaltlosen Übernahme der Leistung (des Werkes), die den Anschein der Erfüllung für sich hat, wandelt sich die Beweislast des Schuldners (Unternehmers), erfüllt zu haben, in eine Beweislast der Mangelhaftigkeit (der nicht vollständigen Erfüllung) des Gläubigers um.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 577/91
  Entscheidungstext OGH 09.10.1991 1 Ob 577/91
  Veröff: JBl 1992,243
- 6 Ob 147/04t
  Entscheidungstext OGH 26.08.2004 6 Ob 147/04t
  Vgl
- 1 Ob 224/05f
  Entscheidungstext OGH 31.01.2006 1 Ob 224/05f
  Auch; Beisatz: Nach allgemeinen Grundsätzen des Beweisrechts muss der Übernehmer die Mangelhaftigkeit der Sache beweisen. Er hat zu behaupten, dass und aus welchen Gründen die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht wurde bzw welche konkreten Fehler sie aufweist. Der Übergeber hat die Freiheit von Qualitätsmängeln somit nur bei Vorliegen eines entsprechend substantiierten Bestreitungsvorbringens zu beweisen. (T1)
- 10 Ob 21/08y
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 10 Ob 21/08y
  Beisatz: Die Beweislast für eine mangelhafte Erfüllung nach Übergabe der Sache trifft grundsätzlich den Erwerber. (T2); Beisatz: Da Sach- und Rechtsmängel grundsätzlich gleich zu behandeln sind, besteht kein Anlass, bei im Rahmen der Gewährleistung geltend gemachten Rechtsmängeln von den allgemeinen Regeln der Behauptungs- und Beweislast abzugehen. (T3); Bem: Siehe RS0124755. (T4); Veröff: SZ 2009/66
- 2 Ob 1/09z
  Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z
  Veröff: SZ 2010/41
- 5 Ob 119/19i
  Entscheidungstext OGH 27.11.2019 5 Ob 119/19i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0018687

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

28.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at